

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Registereintragung

Der Verein führt den Namen
"Verein der Freunde und Förderer des Städtischen Helmholtz-Gymnasiums Hilden e.V."
(VFF)

Sein Sitz ist Hilden.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langenfeld - VR 186 - eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat das Ziel, das Städt. Helmholtz-Gymnasium in Hilden in materieller und ideeller Weise zu fördern. Er folgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken in Sinne der Abgabenordnung. Das schließt die Unterstützung seiner Mitwirkungsorgane ein. Dabei sollen weder die Aufgaben des Schulträgers übernommen noch in die Funktion der Mitwirkungsorgane eingegriffen werden.
2. Der VFF ist gegenüber den vorgenannten Institutionen unabhängig.
3. Materielle Unterstützung wird unter anderem durch die Bereitstellung von Mitteln zu folgenden Maßnahmen gewährt:
 - a. Veranstaltungen der Schule,
 - b. Förderung der Erziehungsarbeit,
 - c. Arbeit der Mitwirkungsorgane,
 - d. Verbesserung und Erweiterung von Einrichtung, Lehr- u. Lernmitteln sowie
 - e. Beteiligung an schulischen Interessenvertretungen.

Hierbei handelt es sich nicht um abschließende, sondern um beispielhafte Aufzählungen.

4. Weiter will der Verein das Verhältnis Elternhaus - Schule über den amtlichen Rahmen hinaus noch enger und persönlicher gestalten sowie auch den Zusammenhalt der Eltern untereinander und deren Kontakt mit den Lehrern menschlich weiter vertiefen.
5. Die der Unterstützung vorauszu gehende Feststellung der satzungsmäßigen Förderungswürdigkeit obliegt dem Grunde nach dem Vorstand des Vereins.

§ 3 Verbot der Begünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
2. Der Verein darf keinerlei parteipolitische Tätigkeit entfalten.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Zwecke (§ 2) unterstützen. Insbesondere sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen des Helmholtz-Gymnasiums zum Erwerb der Mitgliedschaft eingeladen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Antragsteller, deren Aufnahmeantrag abgelehnt ist, können innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Bescheides bei dem Vorstand Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet über das Gesuch.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres oder
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - a. ein Mitglied den Verein schädigt
 - b. ein Mitglied mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand ist.
3. Über den Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Mit der Mitgliedschaft ist die Zahlung eines Mindestjahresbeitrages verbunden, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt und der zu Beginn des Schuljahres zu zahlen ist.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1. August - 31. Juli).

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der 1. Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung jedes Mitgliedes, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Sie kann durch die Schule den Schülern und Schülerinnen übergeben werden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Die Einladung muss eine Woche vor dem Tag der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugegangen oder den Schülern und Schülerinnen übergeben worden sein.
3. Auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der zu diesem Zeitpunkt geführten Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss diejenigen Beratungsgegenstände mit beigefügten Begründungen enthalten, über welche die Antragsteller eine Beschlussfassung wünschen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a. die Wahl der Vorstandes,
 - b. die Annahme der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
 - e. die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
 - f. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, welche die Kassenführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über die geprüfte Jahresrechnung zu berichten haben,
 - g. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
 - h. die Abberufung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung, die in der Regel von dem Vorsitzenden geleitet wird, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Festsetzung der Beitragshöhe und die Abberufung des Vorstandes ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlussfassungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenwart,
 - e. drei Beisitzern, einer der Beisitzer ist der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft, einer der Vertreter des Lehrerkollegiums.
2. Der Schulleiter/Schulleiterin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand den Vorsitzenden des Schülerrates (Schülersprecher/Schülersprecherin) und Vertreter/Vertreterinnen anderer Mitwirkungsorgane als Beiräte mit beratender Stimme berufen.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Eines der Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist die Wahl geheim durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Besondere Auslagen können erstattet werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. die Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - c. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne von § 2 dieser Satzung,
 - e. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. die Führung der Geschäfte des Vereins und Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
 - g. die jährliche Abgabe eines Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - h. die jährliche Rechnungslegung.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
3. Aus den Beschlüssen des Vorstandes können die Begünstigten keine unmittelbaren Rechte herleiten.

§ 13 Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Hilden als Schulträgerin zu mit der Auflage, es ausschließlich zugunsten des Städtischen Helmholtz-Gymnasiums oder einer vergleichbaren Institution zu verwenden.

§ 15 Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Hilden. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Langenfeld.